

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Anja Primus

Tel.: 0251 591-3224
Fax: 0251 591-714924
E-Mail: anja.primus@lwl.org

Az.: 60-60/108-00/02
04.05.2021

Rundschreiben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Nr. 2/2021

Erstmaliger Beginn wohnbezogener Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Kommission zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW hat im Rahmen ihrer Beratungen die anliegenden Feststellungen zum erstmaligen Leistungsbeginn getroffen.

Der LWL als Träger der Eingliederungshilfe macht sich die Feststellungen der Gemeinsamen Kommission im Rahmen seiner Verwaltungspraxis zu eigen. Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen¹ Nr. 1/2014 vom 16.04.2014 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag
gez.
Jürgen Kockmann

Anlage

¹jetzt LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Anlage**Gemeinsame Kommission
zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW**

22.01.2021

Feststellungen zum erstmaligen Leistungsbeginn

1. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erbracht. Für den Status als Antrag ist es ausreichend, wenn die antragstellende Person und das konkrete Leistungsbegehren identifizierbar sind.
2. Wenn kein externes Gutachten eingeholt werden muss, erfolgt in der Regel die Leistungsfeststellung innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Antragsvorgangs oder der Gesamtplankonferenz (vgl. § 14 Abs. 2 SGB IX).
3. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
4. Nach § 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist ein Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen der Eingliederungshilfe „unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans [...] zu erbringen“. In der Regel setzt der Leistungsbeginn daher einen vorherigen Gesamtplan voraus. Eine Ausnahme ist bei Feststellung eines Eilfalls durch den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen (§ 120 Abs. 4 SGB IX). Folgerichtig verknüpft der Landesrahmenvertrag den Beginn der Leistungspflicht des Leistungserbringers mit der Leistungsbewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe (Teil A.5 Abs. 2 RV).
5. Im Rechtsverhältnis zu den Leistungsberechtigten ist der Träger der Eingliederungshilfe im Falle der Bewilligung in der Pflicht, dem Antragsbegehren ab Antragstellung (frühestens zum Ersten des Monats der Antragstellung) nachzukommen, soweit in diesem Zeitpunkt
 - die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe bereits vorlagen,
 - Leistungen tatsächlich erbracht worden sind und diese im Einklang mit dem Gesamtplan bzw. den Feststellungen des Trägers der Eingliederungshilfe stehen und
 - der Zweck der Leistung durch die rückwirkende Bewilligung noch erreicht werden kann.

Die Träger der Eingliederungshilfe werden sich danach richten.

6. Das Antragsforderndnis beinhaltet, dass regelmäßig die Notwendigkeit, Leistungen bei Bestehen einer gegenwärtigen Notlage unverzüglich zu erbringen, in der Eingliederungshilfe – anders als im Recht der Existenzsicherung – nicht besteht (Bundestags-Drucksache 18/9522, 282). Daher ist nicht automatisch von einem Eilfall auszugehen, wenn die Leistungsfeststellung mehr als drei Wochen in Anspruch nimmt.

Als Eilfall ist ein Fall zu verstehen, in dem ohne eine sofortige Entscheidung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch eine spätere Entscheidung nicht mehr beseitigt werden können. Die Träger der Eingliederungshilfe werden in Eilfällen auf eine Sicherstellung der Bedarfe hinwirken, um Schaden von den Leistungsberechtigten abzuwenden.

7. Das Kosten- bzw. Insolvenzrisiko im Falle eines „vorzeitigen Leistungsbeginns“ tragen die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer.